

Strafrecht AT

Beihilfe (§ 27 StGB)

- Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat (**§ 27 I StGB**).
- Für die Beihilfe ist charakteristisch, dass der Gehilfe die Durchführung der **Haupttat durch einen untergeordneten Tatbeitrag fördert**.
- Der **Gehilfe unterscheidet sich**
 - vom **mittelbaren Täter** (§ 25 I Alt. 2 StGB) durch das Fehlen eigener Tatherrschaft;
 - vom **Mittäter** (§ 25 II StGB) durch das Fehlen eigener Tatherrschaft;
 - vom **Anstifter** (§ 26 StGB) dadurch, dass er für den vom Haupttäter gefassten Tatentschluss nicht (mit) verantwortlich ist.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorsätzlich begangene rechtswidrige Tat eines anderen (Haupttat = Taterfolg)

- Möglich ist auch eine Beihilfe zur Beihilfe („**Kettenbeihilfe**“), die als Beihilfe zur Haupttat zu bewerten ist.
- Beim **Erlaubnistatbestandsirrtum des Haupttäters** kann der Gehilfe nicht bestraft werden (str.).

b) Hilfeleisten (Tathandlung des Gehilfen)

2. Subjektiver Tatbestand: „Gehilfenvorsatz“

- Im Unterschied zum Anstifter muss der Gehilfe nur den wesentlichen Unrechtsgehalt der Haupttat erfassen.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

- Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft (§ 29 StGB).
- Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe wirken nur individuell.

IV. Strafzumessung

- Insbesondere Strafmilderung gemäß §§ 27 II 2, 49 I StGB.

Beihilfe

physische („Beihilfe durch Tat“)

psychische („Beihilfe durch Rat“)

„Kausalität“ der Beihilfe für die Haupttat erforderlich?

Gewicht des tatfördernden Beitrags ist nur für die Strafzumessung relevant

- Für die Beihilfe ist charakteristisch, dass der Gehilfe die Durchführung **der Haupttat durch einen untergeordneten Tatbeitrag fördert**.
- Der Gehilfe muss zur Haupttat **„Hilfe leisten“**.
- Als Hilfeleistung ist grundsätzlich jede Handlung anzusehen, welche die **Haupttat ermöglicht, erleichtert, beschleunigt oder intensiviert** hat.
- Als Mittel der Hilfeleistung kommen eine **physische Beihilfe** (Beihilfe durch Tat) und eine **psychische Beihilfe** (Beihilfe durch Rat) in Betracht.
- Im Unterschied zum Anstifter muss der Gehilfe lediglich den **wesentlichen Unrechtsgehalt der Haupttat erfasst** haben.